



**GEMEINDE  
SCHINZNACH-BAD**

---

# **Strassenfinanzierungs- Reglement**

---

---

Vorlage an die Gemeindeversammlung vom 27. November 2003

	<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
§ 1	Personenbezeichnungen	2
§ 2	Geltungsbereich	2
§ 3	Öffentliche Strassen, Definition	2
§ 4	Strasseneinteilung	2
§ 5	Abtretung von Gemeindestrassen an Private	2
	<b>B. Erschliessungsbeiträge</b>	<b>3</b>
§ 6	Finanzierung, Grundsatz	3
§ 7	Verjährung	3
§ 8	Zahlungspflichtige	3
§ 9	Verzug, Rückerstattung	3
§ 10	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	3
§ 11	Kosten	3
§ 12	Beitragsplan	4
§ 13	Auflage und Mitteilung	4
§ 14	Vollstreckung	4
§ 15	Bauberechnung	4
§ 16	Zahlungspflicht	5
§ 17	Fälligkeit	
	<b>C. Aufteilung der Kosten</b>	<b>5</b>
§ 18	Erstellung und Änderung Anlagen mit Mischfunktion	5 5
§ 19	Erneuerung und Unterhalt	5
	<b>D. Rechtsschutz und Vollzug</b>	<b>5</b>
§ 20	Rechtsschutz Vollstreckung	5 6
	<b>E. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>6</b>
§ 21	Inkrafttreten	6
§ 22	Übergangsbestimmungen	6

Die Einwohnergemeinde Schinznach-Bad gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Umlegung (Übertragung) der Kosten für öffentliche Strassen auf die Grundeigentümer.

### § 3

Öffentliche Strassen, Definition

Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeindegebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeindegebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).

### § 4

Strasseneinteilung

Grundlage für die Strasseneinteilung bildet der Verkehrsrichtplan. Die darin festgelegten Quartiersammelstrassen dienen der Groberschliessung, die Quartierschliessungsstrassen der Feinerschliessung.

### § 5

Abtretung von Gemeindestrassen an Private

<sup>1</sup>Gemeindestrassen können an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

<sup>2</sup>Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie bemisst sich nach dem Nutzungsinteresse der Privaten auf der Basis der Entschädigungsnormen der Kantonalen Schätzungskommission.

## B. Erschliessungsbeiträge

### § 6

Finanzierung,  
Grundsatz

An die Kosten für die Erstellung und Änderung der öffentlichen Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge. Diese Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Anlagen nach Abzug allfälliger Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

### § 7

Verjährung

Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

### § 8

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

### § 9

Verzug, Rückerstattung

<sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

<sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

### § 10

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup>Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

### § 11

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

§ 12

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 13

Auflage und Mitteilung

<sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 14

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 15

Bauberechnung

<sup>1</sup>Die Bauberechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditberechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 16

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

## § 17

- Fälligkeit <sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- <sup>2</sup>Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- <sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## C. Aufteilung der Kosten

## § 18

- Erstellung und Änderung <sup>1</sup>Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.
- Anlagen mit Mischfunktion <sup>2</sup>Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.
- <sup>3</sup>Sofern den Grundeigentümern aus der Erstellung und Änderung von Kantonsstrassen ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteils Erschliessungsbeiträge gemäss Absatz 1 erheben.

## § 19

- Erneuerung und Unterhalt <sup>1</sup>Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Erneuerung und den Unterhalt der Gemeindestrassen.
- <sup>2</sup>Wer eine Gemeindestrasse über den Gemeingebrauch hinaus beansprucht, hat für die Kosten der Erneuerung und Instandstellung nach dem Verursacherprinzip aufzukommen.

## D. Rechtsschutz und Vollzug

## § 20

- Rechtsschutz <sup>1</sup>Gegen Beitragspläne und Bauabrechnung kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Dessen Entscheidung kann an die Schätzungskommission weitergezogen werden (§ 35 BauG).
- Vollstreckung <sup>2</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungs-

rechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

#### E. Schlussbestimmungen

##### § 21

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

##### § 22

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber: